

Stadtbezirk oder des Rates der Gemeinde zu übertragen, auf dessen Territorium das Grundstück liegt,

f Schllußbestimmungen

§ 5

Verkauf volkseigener Miteigentumsanteile

Volkseigene Miteigentumsanteile an Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken, an bebauten Grundstücken für persönliche Erholungszwecke und an gewerblich genutzten Grundstücken können an Bürger, Handwerker und Gewerbetreibende verkauft werden.

§ 6

Wechsel des Eigentumsrechts

(1) Gebäude, Grundstücke und Miteigentumsanteile an Grundstücken, die auf der Grundlage dieses Gesetzes gekauft wurden, können veräußert und vererbt werden. Zwischen dem Kauf und der Veräußerung muß eine Frist von mindestens 3 Jahren liegen.

(2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes bei Veräußerung und Erbfall gelten die Rechtsvorschriften über die Verleihung des Nutzungsrechtes an volkseigenen Grundstücken.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten März neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
Prof. Dr. Gerlach

PH-J

§ 7

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen der Ministerrat und der Minister der Finanzen und Preise.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— das Gesetz vom 19. Dezember 1973 über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke (GBl. I Nr. 58 S. 578);

— die Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1973 zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke (GBl. I Nr. 59 S. 590);

— die Zweite Durchführungsbestimmung vom 9. April 1985 zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke (GBl. I Nr. 10 S. 109).

**Durchführungsverordnung
zum Gesetz
über den Verkauf volkseigener Gebäude
vom 15. März 1990**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes vom 7. März 1990 über den Verkauf volkseigener Gebäude (GBl. I Nr. 18 S. 157) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Volkseigene Gebäude, deren Verkauf nach den Bestimmungen des Gesetzes für Gewerbezwecke möglich ist, sind solche Gebäude, die durch Handwerker oder Gewerbetreibende für die Ausübung ihres Berufes oder ihrer Gewerbetätigkeit genutzt werden oder genutzt werden können.

(2) Für Gewerbezwecke zu verkaufende volkseigene Gebäude können eine Wohnung, im Ausnahmefall auch zwei Wohnungen, enthalten.

(3) Ein volkseigenes Einfamilienhaus ist ein Wohngebäude, das für den Wohnbedarf einer Familie bestimmt ist. Als Einfamilienhaus gilt auch ein Gebäude, das eine zweite Wohnung enthält, die nach ihrer baulichen Beschaffenheit besonders zur Nutzung durch Familienangehörige geeignet ist.

(4) Volkseigene Zweifamilienhäuser sind Wohngebäude, die zwei selbständige abgegrenzte Wohnungen enthalten.

§ 2

(1) Im Zusammenhang mit dem Verkauf volkseigener Gebäude an Bürger, Handwerker und Gewerbetreibende wird, soweit nicht ein Verkauf des volkseigenen Grundstückes erfolgt, dem Käufer der dazugehörige volkseigene Boden zur Nutzung überlassen. Für das Nutzungsrecht ist ein Entgelt

zu entrichten, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Rat des Kreises, in dessen Bereich sich das Grundstück befindet, trifft Festlegungen zur Grundstücksgröße im Zusammenhang mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

§ 3

Volkseigene Gebäude und Grundstücke können in Allein-, gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten oder in Miteigentum verkauft werden.

§ 4

Volkseigene Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und volkseigene Miteigentumsanteile an entsprechenden Grundstücken können an Bürger verkauft werden, die die Gebäude zum Zeitpunkt des Verkaufes bewohnen oder durch die die künftige persönliche Nutzung dieses Wohnraumes gewährleistet ist.

§ 5

(1) Der Abschluß des Kaufvertrages gemäß den §§ 1 und 2 sowie 4 und 5 des Gesetzes erfolgt durch den jeweiligen Rechtsträger des volkseigenen Grundstückes. Soweit sich die volkseigenen Grundstücke in der Rechtsträgerschaft der Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden unterstellten Betriebe und Einrichtungen befinden, erfolgt der Abschluß der Kaufverträge durch diese örtlichen Räte. Das betrifft ebenfalls Grundstücke in Rechtsträgerschaft volkseigener Betriebe der Wohnungswirtschaft, die den Räten der Kreise unterstehen.

(2) Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen sowie ihre Betriebe und Einrichtungen sind zum Verkauf volkseigener Gebäude und Grundstücke, die sich in ihrer Rechtsträgerschaft befinden, nicht berechtigt. Derartige Gebäude und Grundstücke sind vor dem Verkauf in die Rechtsträgerschaft des Rates der Stadt, des Stadtbezirk oder der